Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/456

11. 04. 73

Sachgebiet 76

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat,

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 294/72),

— unter Hinweis auf das Schlußkommunique der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs vom 19. und 20. Oktober 1972 in Paris,

— in Kenntnis des Berichts des Wirtschaftsausschusses (Dok. 318/72),

1. ist der Auffassung, daß der Fonds unabhängig vom Rat funktionieren muß;

2. ist der Meinung, daß die Bedeutung des Fonds nicht nur in den im Kommissionsvorschlag enthaltenen Aufgaben liegt, sondern vor allem auch in den Entwicklungsmöglichkeiten zu einer Europäischen Zentralbank;

3. hält es für erforderlich, daß die Befugnisse wie auch die monetäre Manövriermasse des Fonds erweitert werden, damit das Organ stärkeren Einfluß auf die währungspolitische Entwicklung ausüben kann;

4. erwartet für den Bericht über die Anpassung der kurzfristigen monetären Stützungsmaßnahmen und die Bedingungen für eine schrittweise Zusammenlegung der Reserven zum 30. Juni 1973 den Vorschlag, daß die Zentralbanken der Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Währungsreserven im Europäischen Fonds einlegen;

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

5. hofft, daß der Fonds ein Interventionssystem auf den europäischen Währungsmärkten entwickelt, das mehrere Währungen umfaßt und daß er so funktioniert, daß die Stabilität der europäischen Währungen gegenüber anderen wichtigen Weltwährungen gewährleistet wird;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 4. April 1973 – 00155647